

Neueste

**NÜNCHRITZER
NACHRICHTEN**



Amtsblatt der Gemeinde Nünchritz

Jahrgang 2010

Dienstag, 28. Dezember

Nr. 26



Inhalt

	Seite
Infos BM und Ämter	2-7
Jubilare	8
Einrichtungen	8-9
Vereinsnachrichten	9-11
Kirchennachrichten	12-13

Impressum

Herausgeber:
Gemeinde Nünchritz
Glaubitzer Straße 10 · 01612 Nünchritz
www.nuenchritz.de
e-mail: post@nuenchritz.de
Verantwortlicher Redakteur für den amtlichen Teil,
alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen ist
der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt.
Für den Annoncenteil:
J. Münzinger · Tel. 035265/500-50
e-mail: j.muenzinger@nuenchritz.de
Satz und Druck:
polyprint Riesa GmbH · Tel. 03525/727 10
Das Amtsblatt erscheint 14-tägig.
Einzelpreis: 0,25 Euro · Jahresabo: 6,50 Euro
Zeitschriften-Fix · Gemeindeverwaltung Nünchritz

**Nächster
Redaktionsschluss:
Donnerstag, 30. Dezember 2010**

**Nächster
Erscheinungstermin:
Mittwoch, 12. Januar 2011**

Notrufe



Rettungsdienst:	112
Polizei:	110
Polizeidirektion Riesa:	03525/710-0
Polizeiposten Zeithain:	03525/57099-0
Abwasser	03525/5034-0
(außerhalb der Betriebszeiten des AZV „Elbe-Floßkanal“)	
Kostenfreies Servicetel.:	0800 6686868
ENSO Energie Sachsen Ost AG	
ENSO-Störungsrufnummern	
Erdgas	0180 2787901
Strom	0180 2787902

Spruch des Tages

Ein guter Rat ist wie Schnee.
Je sanfter er fällt,
desto länger bleibt er liegen und
desto tiefer dringt er ein.
Simone Signoret

NEUES VOM AMT

Beschlüsse des Gemeinderates Nünchritz vom 20.12.2010

Beschluss-Nr. R 115/10:

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates Nünchritz und seiner Ausschüsse.

Beschluss-Nr. R 116/10:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der Satzung zur 1. Änderung der Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Nünchritz wird entsprechend der Anlage 2 zugestimmt.
2. Anlage 2 ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr. R 117/10:

Der Gemeinderat beschließt:

1. die Aufhebung des in der GR-Sitzung am 03.11.2008 gefassten Beschlusses-Nr. R 80/2008.
2. dass die Eigentumseinheit 3 mit einer Größe von 115,4 m², verbunden mit dem Sondereigentum am Grundstück Meißner Straße 26a in Nünchritz, Flurstück 208/13 mit 1.923 m² der Gemarkung Nünchritz zum Verkehrswert in Höhe von 43.800,00 Euro an Herrn Marko Schütze, Fr.-Zürner-Straße 05 in 01558 Großenhain, zur Einrichtung einer Praxis für Logopädie verkauft wird.
3. dass der Erwerber zuzüglich zum Kaufpreis den Anteil der angesparten Instandhaltungsrücklagen an die Gemeinde für die Eigentumseinheit 3 auszahlt. Als Stichtag für die Ermittlung des Anteiles wird der Tag der Vertragsbeurkundung festgelegt.
4. dass alle zum Eigentumswechsel anfallenden Kosten der Erwerber trägt.
5. dass die Gemeinde Nünchritz dem Käufer zur Finanzierung des Kaufpreises eine Belastungsvollmacht bis zu einer Höhe des Kaufpreises (43.800,00 Euro) einräumt, so dass Grundschulden des Käufers bis zur Kaufpreishöhe vor Eigentumsumschreibung im Grundbuch eingetragen werden können.

Beschluss-Nr. R 118/10:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Garten- und Landschaftsbauarbeiten für die Sanierung und funktionelle Erweiterung des Urnenfriedhofs Nünchritz, 1. Bauabschnitt, werden auf das wirtschaftlichste Angebot an die Firma Straßenbau K. Riemer, 01558 Großenhain, in Höhe von 52.272,40 Euro vergeben.
2. Die Lieferung und Montage von 9 Stück Urnenstelen für den 1. Bauabschnitt einschließlich der Lieferung der Stelenumrandungen wird an die Firma Walz GmbH, 78048 Villingen-Schwenningen, mit einer Auftragssumme von 95.908,95 Euro vergeben.

Beschluss-Nr. R 119/10:

Der Gemeinderat beschließt:

Zur Deckung des Fehlbetrages bei den Heizkosten der Mittelschule Nünchritz werden 34.800,00 Euro aus der Haushaltdeckung bzw. aus der allgemeinen Rücklage bereitgestellt.

Beschluss-Nr. R 120/10:

Der Gemeinderat beschließt:

Der Platz vor Rathaus / Apotheke wird gewidmet und benannt als „Ubstadt-Weiher-Platz“.

Beschluss-Nr. R 121/10:

Der Gemeinderat lehnt ab:

Der Vorplatz der Wacker-Sporthalle wird gewidmet und benannt als „Platz der Befreiung“.

Beschluss-Nr. R 122/10:

Der Gemeinderat beschließt:

Der Stein mit der Inschrift „Platz der Befreiung – 23.04.1945“ auf dem Vorplatz der Wacker-Sporthalle bleibt unverändert stehen.

Anlage 1.1 BauverfahrenVO zu § 3

Zuständige Behörde	Ort/Datum
Gemeindeverwaltung Münchritz Glaubitzer Str. 10 01612 Münchritz	Münchritz, den 29.11.2010
Adressen	E-Mail
650_04 Feldin 035265 5047	z.slichter@munchritz.de

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der ¹⁾

- Gemeindestraßen**
 (Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen)
- beschränkt - öffentlichen Wege**
 und Plätze
- öffentlichen Feld- und Waldwege**
- Eigentümerwege**

Gemeine Beschreibung der Straße	Landkreis
Parzelle gegenüber dem Naturbad Goltscha	Landkreis Meißen
Fläch/Gemeinde	
Gemeinde Münchritz	

I. Anlass

Einmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SachsStVG)
 (Nachtragsanlage für die Eintragung der Straße bzw. des Weges in § 53 SachsStVG)

Widmung (§ 8 SachsStVG)

Umstufung (§ 7 SachsStVG)

Einziehung (§ 8 SachsStVG)

Verfügung vom 12.02.1996 (Abdruck bei den Verzeichnissen)

§ 53 SachsStVG

II. Inhalt der Eintragung:

Korrektur Bestandsblatt 22 Weg/ Platz Nummer 26 der beschränkt öffentliche Wege und Plätze

III. An Verzeichnisleiter zur Vorbeziehung der Eintragung

IV. Nach Eintragung Abdruck der Verfügung und des Wortlauts der Eintragung an:

Landratsamt Meißen
Hinweis: Das Bestandsverzeichnis für die obenbezeichnete Straßenklasse liegt in der Zeit vom 29.12.2010 bis einschließlich 31.01.2011
Ort
Gemeindeverwaltung Münchritz, Busamt, Zimmer 12, Glaubitzer Straße 10, 01612 Münchritz
während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei folgender Behörde einzulegen:

Gemeindeverwaltung Münchritz, Glaubitzer Straße 10, 01612 Münchritz

Unterschrift



¹⁾ Straßenklasse anzuwählen
²⁾ Entfällt, wenn die Gemeinde das Bestandsverzeichnis selbst führt.

Anlage 1.1 BauverfahrenVO zu § 3

Zuständige Behörde	Ort/Datum
Gemeindeverwaltung Münchritz Glaubitzer Str. 10 01612 Münchritz	Münchritz, den 29.11.2010
Adressen	E-Mail
650_04 Feldin 035265 5047	z.slichter@munchritz.de

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der ¹⁾

- Gemeindestraßen**
 (Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen)
- beschränkt - öffentlichen Wege**
 und Plätze
- öffentlichen Feld- und Waldwege**
- Eigentümerwege**

Gemeine Beschreibung der Straße	Landkreis
Feld-u. Waldweg z. Goltschaer Bad hinter Geflügelanlage in der Ortanlage Mensehütte	Landkreis Meißen
Fläch/Gemeinde	
Gemeinde Münchritz	

I. Anlass

Einmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SachsStVG)
 (Nachtragsanlage für die Eintragung der Straße bzw. des Weges in § 53 SachsStVG)

Widmung (§ 8 SachsStVG)

Umstufung (§ 7 SachsStVG)

Einziehung (§ 8 SachsStVG)

Verfügung vom 12.02.1996 (Abdruck bei den Verzeichnissen)

§ 53 SachsStVG

II. Inhalt der Eintragung:

Korrektur Bestandsblatt 24 Weg Nummer 6 der öffentlichen Feld - und Waldwege

III. An Verzeichnisleiter zur Vorbeziehung der Eintragung

IV. Nach Eintragung Abdruck der Verfügung und des Wortlauts der Eintragung an:

Landratsamt Meißen
Hinweis: Das Bestandsverzeichnis für die obenbezeichnete Straßenklasse liegt in der Zeit vom 29.12.2010 bis einschließlich 31.01.2011
Ort
Gemeindeverwaltung Münchritz, Busamt, Zimmer 12, Glaubitzer Straße 10, 01612 Münchritz
während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei folgender Behörde einzulegen:

Gemeindeverwaltung Münchritz, Glaubitzer Straße 10, 01612 Münchritz

Unterschrift



¹⁾ Straßenklasse anzuwählen
²⁾ Entfällt, wenn die Gemeinde das Bestandsverzeichnis selbst führt.

Anlage 8.3 StraßenVO zu § 3

Zuständige Behörde Gemeinderverwaltung Münchritz Glaubitzer Str. 10 01612 Münchritz	Ort, Datum Münchritz, den 29.11.2010
Antragsnummer 659_04	Titel F. zichterbaumstr. de

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der ¹⁾

- Gemeindestraßen (Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen) beschränkt - öffentlichen Wege und Plätze
- öffentlichen Feld- und Waldwege Eigentümernwege

Genaue Beschreibung der Straße Wanderweg "Weiße Haase" in der Ortsteile Diesbar = Senblitz	Landkreis Landkreis Meißen
Stadt/Gemeinde Gemeinde Münchritz	

I. Anlass

Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SachsStVG)
(Rechnungsgrundlage für die Eintragung der Straße bzw. des Weges ist § 53 SachsStVG)

Widmung (§ 6 SachsStVG) Umwidmung (§ 7 SachsStVG) Einziehung (§ 8 SachsStVG)

Verfügung vom 12.02.1996 (Abdruck bei den Verzeichnisseinstellern)

§ 53 SachsStVG

II. Inhalt der Eintragung:

Sorrektur Bestandsblatt 16 Weg Nummer 12 der beschränkt öffentlichen Wege

III. An Verzeichnissführer zur Vollziehung der Eintragung

IV. Nach Eintragung Abdruck der Verfügung und des Wortlautes der Eintragung an:

(Gemeinde ¹⁾)

Landratsamt Meißen

Hinweis: Das Bestandsverzeichnis für die obenbezeichnete Straßenklasse liegt in der Zeit vom 29.12.2010 bis einschließlich 31.01.2011 beim Gemeinderwaltung Münchritz, Baumt., Zimmer 12, Glaubitzer Straße 10, 01612 Münchritz während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei folgender Behörde einzufilegen: Gemeinderverwaltung Münchritz, Glaubitzer Straße 10, 01612 Münchritz

Unterschrift 

¹⁾ Stadt/Gemeinde anzufragen
²⁾ ErstMA, wenn die Gemeinde das Bestandsverzeichnis selbst führt.

Anlage 8.3 StraßenVO zu § 3

Zuständige Behörde Gemeinderverwaltung Münchritz Glaubitzer Str. 10 01612 Münchritz	Ort, Datum Münchritz, den 29.11.2010
Antragsnummer 659_04	Titel F. zichterbaumstr. de

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der ¹⁾

- Gemeindestraßen (Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen) beschränkt - öffentlichen Wege und Plätze
- öffentlichen Feld- und Waldwege Eigentümernwege

Genaue Beschreibung der Straße Wanderweg "Krummscheenleuch" in der Ortsteile Diesbar = Senblitz	Landkreis Landkreis Meißen
Stadt/Gemeinde Gemeinde Münchritz	

I. Anlass

Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SachsStVG)
(Rechnungsgrundlage für die Eintragung der Straße bzw. des Weges ist § 53 SachsStVG)

Widmung (§ 6 SachsStVG) Umwidmung (§ 7 SachsStVG) Einziehung (§ 8 SachsStVG)

Verfügung vom 12.02.1996 (Abdruck bei den Verzeichnisseinstellern)

§ 53 SachsStVG

II. Inhalt der Eintragung:

Sorrektur Bestandsblatt 16 Weg Nummer 11 der beschränkt öffentlichen Wege

III. An Verzeichnissführer zur Vollziehung der Eintragung

IV. Nach Eintragung Abdruck der Verfügung und des Wortlautes der Eintragung an:

(Gemeinde ¹⁾)

Landratsamt Meißen

Hinweis: Das Bestandsverzeichnis für die obenbezeichnete Straßenklasse liegt in der Zeit vom 29.12.2010 bis einschließlich 31.01.2011 beim Gemeinderwaltung Münchritz, Baumt., Zimmer 12, Glaubitzer Straße 10, 01612 Münchritz während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei folgender Behörde einzufilegen: Gemeinderverwaltung Münchritz, Glaubitzer Straße 10, 01612 Münchritz

Unterschrift 

¹⁾ Stadt/Gemeinde anzufragen
²⁾ ErstMA, wenn die Gemeinde das Bestandsverzeichnis selbst führt.

Anlage 3.1 StraßennetzVO zu § 3

Zuständige Behörde	Ort, Datum
Gemeinderverwaltung Münchritz Glaubitzer Str. 10 01612 Münchritz	Münchritz, den 29.11.2010
Altverzeichen 450_04	E-Mail r.zichter@muechritz.de

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der ¹⁾

- Gemeindestraßen (Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen)
- beschränkt - öffentlichen Wege und Plätze
- öffentlichen Feld- und Waldwege
- Eigentümergebote

Genauere Beschreibung der Straße	Landkreis
Wanderweg "Große Warte" in der Ortslage Diesbar - Seublitz	Landkreis Meißen
Stadt/Gemeinde	
Gemeinde Münchritz	

I. Anlass

Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SächsStrG)
 (Rechtsgrundlage für die Eintragung der Straße bzw. des Weges ist § 53 SächsStrG)

Widmung (§ 6 SächsStrG) Umsatfung (§ 7 SächsStrG) Eindeihung (§ 8 SächsStrG)

Verfügung vom 12.02.1996 (Abdruck bei den Verzeichnissakten)

§ 53 SächsStrG

II. Inhalt der Eintragung:

Korrektur Bestandsblatt 16 Weg Nummer 9 der beschränkt öffentlichen Wege

III. An Verzeichnissführer zur Vollziehung der Eintragung

IV. Nach Eintragung Abdruck der Verfügung und des Wortlautes der Eintragung an:

(Gemeinde ¹⁾)

Landratsamt Meißen

Hinweis: Das Bestandsverzeichnis für die oben bezeichnete Straßenklasse liegt

in der Zeit vom 29.12.2010 bis einschließlich 31.01.2011

in der Gemeindeverwaltung Münchritz, Raumstr. 12, Glaubitzer Straße 10, 01612 Münchritz

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei folgender Behörde einzulegen:

Gemeinderverwaltung Münchritz, Glaubitzer Straße 10, 01612 Münchritz

Unterschrift

¹⁾ Straßenklasse anpassen

²⁾ Entfällt, wenn die Gemeinde das Bestandsverzeichnis selbst führt.

Anlage 3.1 StraßennetzVO zu § 3

Zuständige Behörde	Ort, Datum
Gemeinderverwaltung Münchritz Glaubitzer Str. 10 01612 Münchritz	Münchritz, den 29.11.2010
Altverzeichen 450_04	E-Mail r.zichter@muechritz.de

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der ¹⁾

- Gemeindestraßen (Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen)
- beschränkt - öffentlichen Wege und Plätze
- öffentlichen Feld- und Waldwege
- Eigentümergebote

Genauere Beschreibung der Straße	Landkreis
Weg zur Gartenanlage Siedlung in der Ortslage Marezschitz	Landkreis Meißen
Stadt/Gemeinde	
Gemeinde Münchritz	

I. Anlass

Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SächsStrG)
 (Rechtsgrundlage für die Eintragung der Straße bzw. des Weges ist § 53 SächsStrG)

Widmung (§ 6 SächsStrG) Umsatfung (§ 7 SächsStrG) Eindeihung (§ 8 SächsStrG)

Verfügung vom 12.02.1996 (Abdruck bei den Verzeichnissakten)

§ 53 SächsStrG

II. Inhalt der Eintragung:

Korrektur Bestandsblatt 14 Weg Nr. 3 der beschränkt öffentlichen Wege

III. An Verzeichnissführer zur Vollziehung der Eintragung

IV. Nach Eintragung Abdruck der Verfügung und des Wortlautes der Eintragung an:

(Gemeinde ¹⁾)

Landratsamt Meißen

Hinweis: Das Bestandsverzeichnis für die oben bezeichnete Straßenklasse liegt

in der Zeit vom 29.12.2010 bis einschließlich 31.01.2011

in der Gemeindeverwaltung Münchritz, Raumstr. 12, Glaubitzer Straße 10, 01612 Münchritz

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei folgender Behörde einzulegen:

Gemeinderverwaltung Münchritz, Glaubitzer Straße 10, 01612 Münchritz

Unterschrift

¹⁾ Straßenklasse anpassen

²⁾ Entfällt, wenn die Gemeinde das Bestandsverzeichnis selbst führt.

Öffentliche Bekanntmachungen

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Dresden
nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)
über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigung
Gemarkung Grödel der Gemeinde Nünchritz
Vom 25. November 2010**

Die Landesdirektion Dresden gibt bekannt, dass die Gemeindeverwaltung Nünchritz, Glaubitzer Straße 10, 01612 Nünchritz, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag umfasst eine bestehende Regenwasserleitung (DN 300) nebst Sonder- und Nebenanlagen sowie Schutzstreifen in der Gemarkung Grödel (Flurstück Nr. 125) der Gemeinde Nünchritz.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer des oben aufgeführten Flurstückes der Gemarkung Grödel können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 10. Januar 2011 bis einschließlich 7. Februar 2011

während der Dienststunden (montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr) in der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 2023, einsehen.

Die Landesdirektion Dresden erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird. Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Referat 14 (Zimmer 2023) bereit.

Dresden, den 25. November 2010

Landesdirektion Dresden

Zorn
Referatsleiter

Landratsamt Meißen
Kreisvermessungsamt
SG Flurneuordnung
Obere Flurbereinigungsbehörde



Ländliche Neuordnung Peritz (27 006 1)

AZ: 21.33.1.8461.69/270061

Gemeinde Wülknitz, Stadt Großenhain
Landkreis Meißen

I. Ausführungsanordnung

1. Auf Grundlage des § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der heute gültigen Fassung, i.V.m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. Nr. 48 S. 1429) in der heute gültigen Fassung wird die Ausführung des Flurbereinigungsplans angeordnet. **Der neue Rechtszustand tritt mit dem 01. Januar 2011 an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.** Zu diesem Zeitpunkt treten auch die Änderungen der Gemeinde- und Gemarkungsgrenzen in Kraft.
2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

II. Begründung

1. Zuständigkeit:

Das Landratsamt Meißen als Flurbereinigungsbehörde ist nach § 61 FlurbG i. V. m. § 1 Abs. 2 AGFlurbG für die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplans zuständig.

2. Gründe:

Der den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegebene Flurbereinigungsplan (§ 58 FlurbG) ist unanfechtbar. Seine Ausführung kann daher angeordnet werden (§ 61 FlurbG).

3. Dringlichkeit

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der heute gültigen Fassung auszusprechen, damit aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans den Beteiligten auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine erheblichen Nachteile erwachsen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplanes kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen einzulegen.

IV. Hinweise

Das Landratsamt Meißen als Flurbereinigungsbehörde hat am 18.05.2009 die vorläufige Besitzzeiweisung mit Wirkung vom 01.08.2009 gemäß § 65 FlurbG angeordnet. Diese wurde mit den Überleitungsbestimmungen und den Hinweisen öffentlich bekannt gemacht. Hierin erfolgte die Regelung über den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke. Die öffentlichen Bücher (u. a. Grundbuch und Liegenschaftskataster) weisen bis zu deren Berichtigung noch den bisherigen Stand auf. Diese Berichtigung wird das Landratsamt Meißen bei den zuständigen Behörden nach Eintritt des neuen Rechtszustandes veranlassen.

Großenhain, den 03. Dezember 2010

gez. Wilhelms
Leiter Obere Flurbereinigungsbehörde